

Bericht des Gemeinderats

Interfraktionelles Postulat GB/JA!, SP (Regula Bühlmann GB/Johannes Wartenweiler SP) vom 01. September 2016: Gleich lange Spiesse – Faire Arbeitsbedingungen für das Personal in Kindertagesstätten (2016.SR.000199)

In der Stadtratssitzung vom 13. Juni 2019 wurde das folgende Postulat erheblich erklärt:

Vom Umstieg von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung hat sich der Stadtrat einerseits ein Anstieg der Kinderbetreuungsplätze, andererseits gleich lange Spiesse für städtische und private Kitas erhofft. Das erste Ziel haben wir gemäss Evaluation von Ecoplan erreicht¹, das Ziel der gleich langen Spiesse jedoch ist verfehlt worden: Denn während die Minimalanforderungen bezüglich Arbeitsbedingungen in den städtischen Kitas durch das städtische Personalreglement gegeben ist, sind diese bei den privaten Kitas lediglich durch die ASIV gegeben. Gleich lange Spiesse bedingen jedoch auch gleiche Regelungen der Arbeitsbedingungen und der Löhne.

Der Verband des Personals öffentlicher Dienste VPOD hat faire und praktikable Regelungen aus bereits bestehenden Arbeitsverträgen in einem Musterarbeitsvertrag für private Kindertagesstätten zusammengefasst.² Er zeigt, welche Arbeitsbedingungen in Kitas im Minimum gegeben sein müssen, um eine qualitativ hochstehende Kinderbetreuung zu garantieren. Dazu zählen beispielsweise kinderfreie Zeiten zur Vor- und Nachbereitung, für Elterngespräche und Vernetzung oder fünf Ferienvochen für Angestellte zwischen 20 und 50 Jahren.

Wir bitten den Gemeinderat deshalb zu prüfen, ob die Berechtigung zum Bezug von Betreuungsgutscheinen davon abhängig gemacht werden kann, ob eine Kita die im Musterarbeitsvertrag des VPOD formulierten Ansprüche einhält.

Bern, 01. September 2016

Erstunterzeichnende: Regula Bühlmann, Johannes Wartenweiler

Mitunterzeichnende: Leena Schmitter, Seraina Patzen, Katharina Gallizzi, Ursina Anderegg, Cristina Anliker-Mansour, Regula Tschanz, Patrizia Mordini, Bettina Stüssi, Nora Krummen, Nadja Kehrl-Feldmann, Katharina Altas, Fuat Köçer, Lena Sorg, Michael Sutter, David Stampfli, Barbara Nyfeler, Benno Frauchiger, Martin Krebs, Halua Pinto de Magalhães, Ingrid Kissling-Näf

Bericht des Gemeinderats

Dem Gemeinderat ist der Schutz der Arbeitnehmenden ein wichtiges Anliegen, das er auch bei Beschaffungen und in Leistungsverträgen mit Dritten beachtet bzw. regelt. Das Postulat fordert den Gemeinderat auf zu prüfen, ob die Berechtigung zum Bezug von Betreuungsgutscheinen davon abhängig gemacht werden kann, ob eine Kita die im Musterarbeitsvertrag des VPOD formulierten Ansprüche einhält.

Zurzeit der Einreichung des Postulats war das städtische System der Betreuungsgutscheine für Kitas im Kanton Bern noch einzigartig. Darum konnte der Stadtrat bei der Verabschiedung des Reglements über die familienergänzende Betreuung (Betreuungsreglement; FEBR; SSSB 862.31) zuhanden der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 auch Vorgaben zur Zulassung von Kitas zum

¹ Vgl. Philipp Walker, Annick Baeriswyl: „Verbesserter Zugang zur Kita dank Betreuungsgutscheinen“, in: Soziale Sicherheit, CHSS N°2/2016, S. 49-54.

² Vgl. http://arbeitsvertrag-kinderbetreuung.ch/wp-content/uploads/2015/11/musterarbeits_web.pdf

Betreuungsgutscheinsystem machen: Im Rahmen der Zulassung zum städtischen Gutscheinsystem machte die Stadt Vorgaben hinsichtlich der Zugänglichkeit des Angebots (Angebot muss mehrheitlich der Stadtbevölkerung offenstehen; Art. 3 FEBVO³) und der sprachlichen Integration. Die Leistungserbringer müssen die Betreuung zu mindestens fünfzig Prozent in deutscher Sprache erbringen und über ein Konzept zur Förderung der deutschen Sprache verfügen (Art. 5 Bst. f und 15 Abs. 1 FEBR).

Unterdessen hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) einer Revision unterzogen und das System der Betreuungsgutscheine flächendeckend für den Kanton festgelegt, mit einer Umstellungszeit bis zur Revision der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen (bisher: Sozialhilfegesetz). Die im Februar 2019 verabschiedete Teilrevision der ASIV trat auf den 1. April 2019 in Kraft. Voraussichtlich ab dem Jahr 2022 soll die familienergänzende Kinderbetreuung nur noch im kantonalen Betreuungsgutscheinsystem vergünstigt werden.

Um die Kosten der familienergänzenden Betreuung weiterhin im kantonalen Lastenausgleich Sozialhilfe abrechnen zu können, muss das städtische System durch das kantonale Betreuungsgutscheinsystem abgelöst werden. Die dem Stadtrat zu diesem Zweck vorgelegte Totalrevision des FEBR wurde vom Stadtrat im Februar 2020 in erster Lesung verabschiedet. Die zweite Lesung und definitive Verabschiedung wird voraussichtlich im Juni 2020 erfolgen und die neuen Bestimmungen werden voraussichtlich noch im Jahr 2020 in Kraft gesetzt werden.

Unter dem Regime des mit der Revision der ASIV eingeführten kantonalen Betreuungsgutscheinsystems wird die Stadt auf die familienergänzende Betreuung mit der Zulassung keinen Einfluss mehr nehmen können. Sie kann den Leistungserbringern nicht eigene Bedingungen und Auflagen auferlegen. Sie wird hauptsächlich die Funktion einer Subventionsgeberin ausüben und kann lediglich die wirtschaftliche Belastung der Eltern aufgrund der familienergänzenden Betreuung durch zusätzliche finanzielle Leistungen, die sie selber zu tragen hat, mildern. Die ASIV formuliert die Zulassungsvoraussetzungen für Kitas zum System der Betreuungsgutscheine in Artikel 34x neu abschliessend:

Art. 34x Zulassung

¹ Um zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen zu werden, müssen die Angebote der Leistungserbringer

- a öffentlich zugänglich sein,
- b konfessionell und politisch neutral sein,
- c für Kinder mit und ohne Betreuungsgutschein die gleichen Tarife vorsehen,
- d Kinder mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen,
- e Kinder in sozialen Notsituationen aufnehmen, soweit die Kapazitäten vorhanden sind und bis ein regulärer Platz für sie gefunden wird und
- f die Vorgaben der für die Aufsicht zuständigen Stelle einhalten.

(...)

Die Stadt Bern kann daher die Berechtigung zum Bezug von Betreuungsgutscheinen gemäss dem kantonalen System nicht davon abhängig machen, ob eine Kita die im Musterarbeitsvertrag des VPOD formulierten Ansprüche einhält.

³ Verordnung vom 6. November 2013 über die familienergänzende Betreuung von Kindern und Jugendlichen (Betreuungsverordnung; FEBV, SSSB 862.311)

Folgen für das Personal und die Finanzen
Keine.

Bern, 10. Juni 2020

Der Gemeinderat